

Runderlaß des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) vom 1.3.1991

Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten

1 Grundsätze

1.1 Naturschutzgebiete werden durch Landschaftspläne der Kreise und kreisfreien Städte oder durch ordnungsbehördliche Verordnungen der Regierungspräsidenten ausgewiesen, soweit dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Der Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft und die ordnungsgemäße Jagdausübung und Hege stellen mitunter Gegensätze dar.

Es bedarf deshalb einer Regelung im Einzelfall, ob und inwieweit der Schutzzweck der in § 20 Abs. 1 LJG genannten Gebiete eine Einschränkung oder Untersagung der Jagdausübung erfordert.

1.2 Die zur Erreichung des jeweiligen Schutzzwecks festzusetzenden Gebote und Verbote der Naturschutzausweisung müssen erforderlich sein (§19 LG).

In Naturschutzgebieten sind daher Einschränkungen der Jagd nur dann und insoweit zulässig, als der Schutzzweck dies unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel erfordert. Die Einschränkungen müssen auch geeignet sein, den angestrebten Gemeinwohlzweck zu erreichen.

Einschränkungen der Jagdausübung sind nicht nur dann möglich, wenn ein bestimmter schutzwürdiger Zustand erhalten bleiben soll; sie sind auch zulässig, um die Biotopqualität des betreffenden Gebietes zu optimieren.

1.3 Zur Beurteilung der Notwendigkeit von Einschränkungen der Jagdausübung ist eine hinreichende Konkretisierung des jeweiligen Schutzzwecks erforderlich. Es genügt nicht, in der ordnungsbehördlichen Verordnung oder im Landschaftsplan lediglich den Gesetzestext des § 20 a) bis c) LG zu übernehmen, da bei einer nur abstrakten Aufzählung von Schutzgründen weder die Notwendigkeit noch die Verhältnismäßigkeit der ausgesprochenen Gebote und Verbote überprüft werden kann.

1.4 Der in § 1 Abs. 4 BJG verwendete Begriff der Jagdausübung umfaßt nur die Jagdausübung im engeren Sinne, also die tatsächliche Ausübung der Jagd. Im Gesetz und in der Rechtsprechung findet sich vielfach auch eine Verwendung des Begriffs in einem weiteren Sinne.

Zur Ausübung der Jagd im weiteren Sinne gehören alle Maßnahmen und Handlungen, durch die das Jagdrecht verwirklicht wird, so auch u.a. die Schaffung von Äsungsflächen, die Errichtung von Futterstellen und von Einrichtungen für die Ansitzjagd sowie der Jagdschutz, die im Einzelfall durchaus negative Auswirkungen auf ein Naturschutzgebiet haben können. Daher ist im Folgenden allgemein von der Jagdausübung im weiteren Sinne auszugehen.

1.5 Im Einzelfall kann die Jagd auch völlig verboten werden, wenn es der Schutzzweck erfordert. Zu bedenken ist, daß ein absolutes Jagdverbot auf größerer Fläche unerwünschte Wildmassierungen, insbesondere von Schalenwild, zur Folge haben kann, was nicht nur zu

übermäßigen Wildschäden führen, sondern auch dem Schutzzweck in floristisch bedeutsamen Naturschutzgebieten zuwiderlaufen kann. Darüber hinaus ist in Naturschutzgebieten, in denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, auch der Jagdschutz nicht mehr gewährleistet.

- 1.6 Im Falle der gänzlichen Untersagung der Jagdausübung scheiden die Eigentümer der betroffenen Flächen aus der Jagdgenossenschaft aus (§9 Abs. 1 BJG). Hieraus ergibt sich ein Entschädigungsanspruch der Eigentümer dieser Grundflächen.
- 1.7 Wird die Jagdausübung eingeschränkt oder untersagt, so ist bei unvorhersehbaren Fällen § 69 LG anzuwenden.
- 1.8 Dieser Runderlaß ist auch auf geschützte Landschaftsbestandteile nach § 23 LG anzuwenden, die lediglich wegen ihres geringen räumlichen Umfangs nicht zu Naturschutzgebieten erklärt werden, aber ansonsten in der Wirkung einem Naturschutzgebiet gleichkommen.

2 Auswirkungen von Jagd und Hege in Naturschutzgebieten

1.9 Positive Auswirkungen

Jagd und Hege können im Einzelfall folgende positive Auswirkungen haben:

- wirksame Beaufsichtigung des Schutzgebietes durch die Jagdschutzberechtigten (Die Befugnisse der Landschaftswacht bleiben unberührt).
- Schutz von Flora und Fauna durch die Regulierung von Wildbeständen, insbesondere von Schalenwildbeständen.
 - Maßnahmen zur Biotoppflege, soweit diese im Einklang mit dem Schutzzweck stehen.

2.2.1 Jagd als Störfaktor

Die Jagd kann zu Auswirkungen auf die Raumnutzung und die Aktivitätsperiodik freilebender Tiere führen.

Dieser Störfaktor ist größer, wenn in einem Gebiet scheue Tierarten vorkommen, es dort zu größeren Konzentrationen von Tieren kommt oder wenn dem Gebiet eine bedeutende Funktion als Rast- und Überwinterungsplatz (z.B. für Wasservögel, Limikolen) zukommt. Die Jagd kann hier zur Vertreibung von Arten führen, zur Erhöhung der Fluchtdistanz und bei erhöhtem Energiebedarf die Nahrungsaufnahme der Tiere erschweren und deren physiologische Konstitution verschlechtern.

Jagdart, Jagdhäufigkeit und die Zeit der Jagdausübung haben wesentlichen Einfluß auf den Grad der Störung.

Neben der Jagdausübung mit der Schußwaffe kann auch das häufige Befahren und Begehen des Gebiets, die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen an bestimmten Orten (z.B. Horst-, Nist- oder Brutplätze, Rast- und Überwinterungsgebiete gefährdeter Arten) und die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden zu Störungen führen.

2.2.2 Beeinträchtigungen durch jagdliche Einrichtungen und Hegemaßnahmen

Zu unerwünschten Auswirkungen durch Ansitzeinrichtungen (Jagdkanzeln, Ansitzleitern, Erdsitze) kann es kommen, wenn diese häufig und/ oder über längere Zeit besetzt und zahlenmäßig überhöht bzw. das Landschaftsbild beeinträchtigend errichtet werden.

Die Anlage von Wildäsungsflächen (Wildwiesen, Wildäcker, Proßholzflächen) in einem Naturschutzgebiet ist wesensfremd; sie kann gerade in floristisch bedeutsamen Gebieten zur Vernichtung der schutzwürdigen Vegetation führen; die intensive Bewirtschaftung solcher Flächen kann eine Eutrophierung nährstoffarmer Standorte bewirken.

Fütterungen und Kurrungen mit oder ohne feste Einrichtungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Veränderungen der Vegetation durch erhöhten Verbiß, durch Einbringen biotopfremder Pflanzen, aber auch Eutrophierungen durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen können die Folge sein (z.B. Anfüttern von Enten an oligotrophen Gewässern).

Das Aussetzen von Wildarten, die in dem betreffenden Naturschutzgebiet natürlich nicht vorkommen, ist abzulehnen.

Negativ zu beurteilen sind alle Maßnahmen, die zu einer „Überhege“ bestimmter Wildarten führen, insbesondere die unzureichende Erfüllung des Abschusses beim Schalenwild.

Maßnahmen der sog. Biotophege, die nicht im Einklang mit dem Schutzzweck stehen, sollen unterbleiben. Dies ist dann der Fall, wenn Hegemaßnahmen für bestimmte jagdbare Tiere nachteilige Auswirkungen auf andere nicht jagdbare oder jagdlich weniger interessante Arten haben (z.B. Anpflanzen von Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen in Gänserastgebieten).

2.2.3 Eingriffe in Wildpopulationen

Die Erlegung von Wildtieren stellt einen Eingriff in die Population und das Sozialgefüge dar. Die Auswirkungen sind jedoch im Allgemeinen unbedeutend, da das Revierjagdsystem, die Jagdzeitenregelungen die Abschußrichtlinien und vor allem das Interesse der Jägerschaft an einer nachhaltigen Nutzung der Wildbestände übermäßige Eingriffe verhindern.

Gleichwohl kann sich unter bestimmten Verhältnissen eine zu intensive Bejagung einzelner Wildarten negativ auswirken (z.B. „Bekämpfung“ von Prädatoren in Niederwildrevieren; versehentlicher Fang und Abschuß von Individuen geschützter Wildarten).

Andererseits können mangelnde Eingriffe beim Schalenwild zu einer Beeinträchtigung der schutzwürdigen Vegetation führen.

Unter Berücksichtigung von Art, Größe und Struktur des jeweiligen Naturschutzgebietes bedarf es daher einer sorgfältigen Prüfung im Einzelfall.

3 Regelungen zur Jagd in Naturschutzgebieten

Einschränkende Regelungen zur Ausübung des Jagdrechts in Naturschutzgebieten müssen notwendig, geeignet, angemessen und nachvollziehbar sein. Dabei sind neben dem völligen Jagdverbot viele Variationen denkbar. So können sich Jagdbeschränkungen insbesondere beziehen auf:

- einzelne Wildarten oder Wildartengruppen (z.B. Haarwild, Federwild, Wasserwild)
- die Örtlichkeit (z.B. Teilflächen eines Naturschutzgebietes)
- die Zeit (z.B. Verkürzung oder Beschränkung von Jagdzeiten für einzelne Wildarten oder Wildartengruppen oder Festlegung eines

allgemein begrenzten Zeitraums für alle dem Jagdrecht unterliegenden Arten),

- die Jagdart (z.B. Treib-, Drück-, Suchjagden, deren Anzahl wie auch die Anzahl der Jagdausübenden sowie die Fallen- und Baujagd),
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten).

In diesem Zusammenhang können auch Gebote für die Jagdausübung in Betracht kommen.

3.1 Zeitliche und/ oder örtliche Einschränkungen

Zeitliche und/ oder örtliche Jagdeinschränkungen sowie Beschränkungen der Jagdart oder das gänzliche Verbot der Jagdausübung können insbesondere in Gebieten erforderlich sein, in denen stark störungsempfindliche Tierarten leben oder große Wasservogelkonzentrationen vorkommen.

Verstärkt wird die Notwendigkeit zur Einschränkung oder zum Verbot, wenn es sich bei dem Schutzgebiet um ein wertvolles Nahrungs-Mauser- oder Rastgebiet durchziehender Vögel (insbesondere Enten, Gänse oder Limikolen) handelt. Hier sind die Größe des Schutzgebietes, das Zugverhalten der Tiere sowie internationale Schutzverpflichtungen in die Abwägung einzubeziehen.

3.2 Krankgeschossenes und schwerkrankes Wild

Nach § 22 a Abs. 1 BJG ist krankgeschossenes Wild unverzüglich zu erlegen, um es vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden zu bewahren; das gleiche gilt für schwerkrankes Wild, es sei denn, daß es genügt und möglich ist, es zu fangen und zu versorgen.

Soweit für ein Naturschutzgebiet ein zeitliches oder örtliches Jagdverbot angeordnet bzw. festgesetzt wird, ist in die Unberührtheitsklausel eine entsprechende Freistellung aufzunehmen.

3.3 Ansitzeinrichtungen

Offene Ansitzleitern sollen regelmäßig von Bauverboten ausgenommen werden; dagegen sollen Jagdkanzeln in Naturschutzgebieten wegen der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Allgemeinen nicht errichtet werden.

Bei der Erteilung von Befreiungen (§ 69 LG) ist allerdings zu berücksichtigen, daß eine ordnungsgemäße Bejagung der großen Schalenwildarten (Rot-, Schwarz-, Dam-, und Sikawild) in der Regel ohne geschlossene Kanzeln nicht möglich ist.

Ansitzleitern und in Einzelfällen genehmigte Jagdkanzeln sollen zweckdienlich, klein, möglichst unauffällig und dem Landschaftsbild angepaßt errichtet werden. Dies gilt sowohl für den jeweiligen Standort als auch für die Bauausführung.

3.4 Wildäsungsflächen

In Naturschutzgebieten müssen die Anlage von Wildwiesen, Wildäckern, und Proßholzflächen (sog. Verbißgärten, Weidenheger, Verbißgehölze) sowie der Anbau von fruchttragenden Bäumen (z.B. Roßkastanien) einer Befreiung gemäß § 69 LG vorbehalten bleiben. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß Wildäsungsflächen nicht nur der Äsungsverbesserung und der Wildschadenverhütung dienen, sondern auch in vielen Fällen für eine ausreichende Bejagung des Schalenwildes erforderlich sind.

3.5 Wildfütterung

Wegen der negativen Auswirkungen sollen Wildfütterungen mit und ohne Einrichtungen in Naturschutzgebieten regelmäßig nicht zugelassen werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß der Jagdausübungsberechtigte nach § 25 Abs. 1 LJG verpflichtet ist, bei witterungs- und katastrophenbedingtem Äsungsmangel, insbesondere bei vereister oder hoher Schneelage oder nach ausgedehnten Waldbränden (Notzeiten), für eine angemessene Wildfütterung zu sorgen. In Naturschutzgebieten ist auf eine Wildfütterung generell zu verzichten, wenn ein Ausweichen aus Flächen außerhalb des Schutzgebietes möglich ist.

Sofern die gesetzliche Verpflichtung nach § 25 Abs. 1 LJG nicht auf Flächen außerhalb des Naturschutzgebietes erfüllt werden kann, ist die Fütterung in Notzeiten zuzulassen. Hierbei sind Ort, Art und Zahl der Fütterungseinrichtungen auf Vorschlag des Jagdausübungsberechtigten von der unteren Landschaftsbehörde mit der unteren Jagdbehörde zu bestimmen.

Für Rotwild in den Mittelgebirgslagen kann unterstellt werden, daß in der Zeit der erlaubten Winterfütterung vom 1.12. bis zum 31.3. regelmäßig Notzeit gegeben ist.

Auf oligotrophen Standorten wie Moorböden, Magerrasen und Heideflächen sowie auf Flächen, die eine besonders schutzwürdige Vegetation aufweisen, darf nicht gefüttert werden.

3.6 Aussetzen von Wild

Wegen der in aller Regel nicht überschaubaren Auswirkungen ist das Aussetzen von Wild in Naturschutzgebieten zu verbieten. Befreiungen für Wiedereinbürgerungsversuche sollen nur dann erteilt werden, wenn darüber fachliche Übereinstimmung zwischen der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (LÖLF) und der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung (FJW) herbeigeführt worden ist. § 31 LJG, § 62 LG bleiben unberührt.

3.7 Einsatz von Jagdhunden

Ein Verbot, Hunde in Naturschutzgebieten frei laufen zu lassen, gilt nicht für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz.

In Naturschutzgebieten sind aber Hundearbeiten, die über den jagdlich erforderlichen Einsatz hinausgehen (z.B. Ausbildung oder Prüfung), zu verbieten. Dies gilt vor allem dann, wenn die Schutzgebietsfläche nur einen untergeordneten Teil des Jagdbezirkes einnimmt und die Hundearbeiten auch außerhalb des Schutzgebiets erfolgen können.

In anderen Fällen soll geprüft werden, ob eine Befreiung wegen nicht beabsichtigter Härte erteilt werden kann. Dies kommt z. B. in Betracht, wenn Hundearbeiten in störunanfälligen Bereichen eines NSG möglich sind oder die Arbeiten auf ein bestimmtes Maß oder bestimmte Zeiten beschränkt werden.

3.8 Abschluß von wildernden Hunden und Katzen

Der Abschluß wildernder Hunde und Katzen im Rahmen des Jagdschutzes liegt auch im Interesse des Naturschutzes.

4 Selbstbeschränkung und Kooperation

Abgesehen von den für das jeweilige Naturschutzgebiet geltenden Einschränkungen und Verboten ist bei allen jagdlichen Handlungen auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rücksicht zu nehmen.

Diese Selbstbeschränkung bei der Ausübung des Jagdrechts ergibt sich nicht nur aus dem Anspruch der Jägerschaft, für die Belange des Naturschutzes tatkräftig einzutreten, sondern auch aus der gesetzlichen Verpflichtung zur Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit.

In Zweifelsfällen sollte der Jagdausübungsberechtigte die Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde einholen. Diese soll ihrerseits die untere Jagdbehörde beteiligen.

Darüber hinaus ist ein ständiger Kontakt zwischen den Jagdausübenden und den das Naturschutzgebiet betreuenden Organisationen sinnvoll und im Hinblick auf gemeinsame Zielsetzungen wünschenswert.

5 Inkrafttreten

Vorstehender Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. März 1991 in Kraft.